



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.



Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Eine Arbeitshilfe für Jugendämter,
Vormund*innen und Betreuer*innen

Das Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Bedeutung der Asylantragstellung in der Minderjährigkeit, die Anhörung beim BAMF und der Umgang mit BAMF-Bescheiden

Eine Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormund*innen und Betreuer*innen

Impressum

Autor / innen:

Antje-Christin Büchner, Flüchtlingsrat Thüringen e.V. und Landeskoordinatorin des Bundesfachverbandes umF

Inhaltliche Redaktion und Lektorat:

Christoph Tometten (Rechtsanwalt Berlin), Tobias Klaus (Bundesfachverband umF)

Herausgeber:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

www.fluechtlingsrat-thr.de

Design und Satz:

typobotic.com

Stand:

August 2019

Förderung:

Erstellt im Rahmen des Projekts „Gut Ankommen“. Dieses Projekts wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU kofinanziert.



Die Schaffung einer Aufenthaltsperspektive für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und junge volljährige Geflüchtete ist ein zentrales Ziel in der Jugendhilfe und für die individuelle Zukunft. Aufenthaltssicherheit ermöglicht soziale Teilhabe und die Entwicklung von persönlichen Perspektiven.

Die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird oder ein anderer (aufenthaltsrechtlicher) Antrag sinnvoll(er) ist, muss in jedem Einzelfall individuell getroffen werden. Wurde ein*eine umF (vorläufig) in Obhut genommen, stellt sich für das Jugendamt oder (später) für den*die Vormund*in die Frage, ob ein Asylantrag gestellt werden sollte. Das erste Kapitel „Asylantrag oder aufenthaltsrechtlicher Antrag?“ klärt darüber auf, wie die Klärung erfolgt und was dabei zu beachten ist.

Im Asylverfahren wird entschieden, ob ein Minderjähriger Schutz und damit ein Aufenthaltsrecht erhält. Die Anhörung zu den Fluchtgründen ist das zentrale Moment: Hier muss eine genaue und ausführliche Schilderung erfolgen – geordnet und frei von Widersprüchen. Minderjährige, Vormund*innen und Beistände sollten sich darauf vorbereiten: Sonst kann eine Ablehnung trotz Gefährdungen im Herkunftsland drohen.¹ Was bei der Anhörung sowie davor und danach zu beachten ist, erfahren Sie im zweiten Kapitel „Die Anhörung im Asylverfahren“.

Die Dauer bis zur Entscheidung kann von Einzelfall zu Einzelfall stark variieren und ist bspw. geknüpft an die Priorisierung der Bearbeitung von Asylanträgen aus bestimmten Herkunftsländern oder Personengruppen, die Arbeitsbelastung der zuständigen BAMF-Außenstelle oder des zuständigen Sonderbeauftragten. Daher kann eine Entscheidung innerhalb weniger Wochen ergehen oder erst (weit) nach einem Jahr. Das dritte Kapitel „Der Bescheid des BAMF“ erklärt, welche unterschiedlichen Entscheidungen ergehen und wie diese zu verstehen sind.

Bei einer Ablehnung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden, es gelten jedoch kurze Klagefristen. Das vierte Kapitel dieser Arbeitshilfe „Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht“ erklärt, wie das Klageverfahren und die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ablaufen und was Vormund*innen und Betreuer*innen dabei beachten müssen.

1 Die rechtlichen Vertreter*innen von umF müssen die Gelegenheit haben, ihre Mündel auf die Anhörung im Asylverfahren vorzubereiten (und sollten sie auch wahrnehmen), EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Art. 25 Abs. 1: Garantien für unbegleitete Minderjährige, Auszug: „ ... stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Vertreter Gelegenheit erhält, den unbegleiteten Minderjährigen über die Bedeutung und die möglichen Konsequenzen seiner persönlichen Anhörung sowie gegebenenfalls darüber aufzuklären, wie er sich auf seine persönliche Anhörung vorbereiten kann.“

Inhaltsverzeichnis

Asylantrag oder aufenthaltsrechtlicher Antrag?	5
Asylantragstellung, Schutzstatus, Aufenthaltstitel und Ablehnungsformen	6
Alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten	6
Asylantragstellung durch das Jugendamt	8
Argumente für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung	9
Asylantrag bei umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“?	12
„Volljährige“ umF? – Auswirkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bei einer Vormundschaftsbestellung über das 18. Lebensjahr hinaus	13
Wie und wo wird ein Asylantrag für eine*n umF gestellt?	14
Die Anhörung im Asylverfahren	16
Vor der Anhörung	16
Das Setting der Anhörung	17
Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige	18
Dolmetscher*innen	19
Der*die Vormund*in	20
Begleitpersonen (Betreuer*innen bspw.)	21
Die Anhörung	22
Nach der Anhörung	24
Der Bescheid des BAMF	26
Der „positive“ Bescheid	26
Der „negative“ Bescheid	28
Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht	33
Subsidiärer Schutz und die Klage auf höheren Schutz	36
Abschiebungsverbot und die Klage auf höheren Schutz am Beispiel Afghanistan	36
Weiterführende Informationen	39

Asylantrag oder aufenthaltsrechtlicher Antrag?

Die Frage „Asylantrag: ja oder nein?“ bedarf asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kenntnisse und ist i.d.R. eine Einzelfallentscheidung. Die Aussichten auf einen Schutzstatus im Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. vor dem Verwaltungsgericht (VG) auf dem Rechtsweg der Klage sind von mehreren Faktoren abhängig. Einerseits spielen die individuellen (ggf. kinderspezifischen) Flucht- und/oder Verfolgungsgründe eine wesentliche Rolle. Die Situation im Herkunftsland für den*die umF konkret oder gesundheitliche Beeinträchtigungen werden ebenso bewertet. Die Fähigkeit und die Bereitschaft des Jugendlichen/Kindes, zum jetzigen Zeitpunkt über Flucht und Hintergründe zu berichten (Stichwort: Umgang mit traumatisierenden Erlebnissen) müssen berücksichtigt werden. Andererseits ist bspw. die Arbeit in und die Entscheidungspraxis der einzelnen BAMF-Außenstellen auch sehr unterschiedlich.²



Tipps aus der Beratungspraxis:

Es empfiehlt sich, vor der Asylantragstellung gemeinsam mit dem*der umF die „*Flucht-Biografie*“ schriftlich festzuhalten. Liegen Asylantrags-relevante Gründe vor und stammt der*die umF nicht aus einem sog. „sicheren“ Herkunftsland³, ist ein Asylantrag i.d.R. das richtige Mittel. Bestehen Zweifel an der Stellung eines Asylantrags, empfiehlt sich die Rücksprache mit einem*einer fachkundigen Rechtsanwält*in für Flüchtlingsrecht und/oder einer spezialisierten Beratungsstelle, um Fehlentscheidungen zu vermeiden.

2 Z.B. <https://www.sueddeutsche.de/politik/asyl-fluechtlinge-klage-gericht-1.3918139> (letzter Zugriff: 01.03.2019).

3 Als „sichere Herkunftsländer“ deklariert sind: Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien, Kosovo, Ghana und Senegal.

Asylantragstellung, Schutzstatus, Aufenthaltstitel und Ablehnungsformen

Der Asylantrag beim BAMF kann zu der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz), als Flüchtling (§ 3 AsylG) oder als subsidiär Schutzberechtigter (§ 4 AsylG) führen. Ebenso können Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) festgestellt werden. Es gibt für umF kein gesondertes Asylverfahren, dennoch wird, um das Kindeswohl zu wahren, das Verfahren von besonders geschulten Entscheiderinnen bzw. Entscheidern (sog. Sonderbeauftragten) kindgerecht durchgeführt (BAMF 2017a: 37). Zur Durchführung des Asylverfahrens wird jedem Antragsteller bzw. jeder Antragstellerin der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (§ 55 AsylG), bei UM ab Eingang des Asylantrags beim BAMF, der über den*die Vormund*in oder das Jugendamt schriftlich gestellt werden muss (§ 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

Wird Antragstellenden im Asylverfahren ein Schutzstatus zugesprochen, erhalten sie in aller Regel eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Wird ihnen die Asylberechtigung oder der Flüchtlingsstatus zuerkannt, wird die Erlaubnis für drei Jahre erteilt, bei subsidiärem Schutz für ein Jahr (§ 26 Abs. 1 Satz 2 u. 3 AufenthG). Werden Abschiebungsverbote festgestellt, erhalten sie in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 i. V. m. § 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG), die für mindestens ein Jahr erteilt wird (§ 26 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Andererseits kann der Asylantrag als unbegründet oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden (§ 29a und 30 AsylG). Die Ablehnung im Asylverfahren führt dabei meist zu einer Duldung, da die Abschiebung von UM generell nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist. Gleichzeitig kann die Ablehnung als offensichtlich unbegründet (beispielsweise für UM aus sog. sicheren Herkunftsstaaten) dazu führen, „dass der Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis auf anderem Wege dauerhaft versagt bleibt“.⁴

Alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Im Rahmen der Inobhutnahme wird i.d.R. mit dem*der umF überlegt, ob ein Asylantrag der geeignete Antrag ist oder ob ein anderer aufenthaltsrechtlicher Antrag jetzt oder zu

4 Auszug aus dem BAMF-Working Paper 80, „Unbegleitete Minderjährige in Deutschland - Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status“ (2018), http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp80-unbegleitete-minderjaehrige.html;jsessionid=F7807198C58915F55D0F3F8468C654E2.1_cid286?nn=1663566.

einem späteren Zeitpunkt für die Entwicklung einer Bleibeperspektive sinnvoll ist. Hierbei findet das Kindeswohl höchste Beachtung.

Grundsätzlich halten sich umF bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund ihrer Minderjährigkeit geduldet in Deutschland auf. Sie haben einen Anspruch, dass Ihnen eine (schriftliche) Bescheinigung über diese „Duldung“ ausgestellt wird. Während der Zeit der Duldung können umF also darauf hinarbeiten, die Voraussetzungen für diverse Bleibeperspektiven zu erfüllen.

Stellt sich im Rahmen des „Clearings“ also heraus, dass anstelle des Asylantrags eine andere Form der Aufenthaltssicherung sinnvoll erscheint, beantragt das i.d.R. das Jugendamt frühzeitig (oder der*die Vormund*in) bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe für die entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Wann ein solcher Antrag im Einzelfall sinnvoll ist, hängt u.a. von den zu erfüllenden Voraussetzungen ab (z.B. Dauer des Aufenthalts in Deutschland, Alter, schulischer Werdegang, Deutsch-Sprachkenntnisse u.a.). Bis zur Stellung eines solchen aufenthaltsrechtlichen Antrags oder bis zur Entscheidung über einen solchen gilt der Aufenthalt als „geduldet“. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.06.2013 diesbezüglich klargestellt: „1. Das in § 58 Abs. 1a AufenthG enthaltene Vollstreckungshindernis für die Abschiebung unbegleiteter minderjähriger Ausländer vermittelt den Betroffenen gleichwertigen Schutz vor Abschiebung wie nationaler Abschiebungsschutz oder ein Abschiebestopp-Erlass [...]“⁵



Wichtiger Hinweis:

Es gibt für Jugendämter oder Vormund*innen keine Pflicht zur Asylantragstellung, wenn der Asylantrag nicht das richtige Mittel zu Entwicklung einer Bleibeperspektive in Deutschland ist. Auch wenn Ausländerbehörden hier zum Teil andere Auskunft geben, ist die Pflicht zur unverzüglichen Asylantragstellung aus dem Asylgesetz nicht auf umF anwendbar.

⁵ BVerwG 10 C 13.12.

Eine Übersicht über aufenthaltsrechtliche Perspektiven für umF und junge Volljährige nach negativem Abschluss eines Asylverfahrens oder ohne Asylantrag findet sich in dem Fachartikel: Asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektiven von umF und jungen volljährigen Geflüchteten – Aktuelle Beratungsschwerpunkte und Tipps für die Praxis.⁶

Asylantragstellung durch das Jugendamt

Das Jugendamt hat für eine*n umF die Funktion des rechtlichen Vertreters inne, bis ein Vormund bestellt ist. In Umsetzung der EU-Asylverfahrens-Richtlinie darf das Jugendamt i.d.S. in bestimmten Fällen einen Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) im Namen eines*einer umF stellen.⁷

Im SGB VIII finden sich die Grundlagen in den Paragrafen zur vorläufigen und regulären Inobhutnahme.⁸ Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in bestimmten Fällen zur *unverzöglichen Asylantragstellung verpflichtet*.

„Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des §1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“ (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII)

Diese „Pflicht“ setzt allerdings voraus, dass in einer asylrechtlichen Einzelfallprüfung gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen ermittelt wurde, dass die Voraussetzungen für die Asylantragstellung vorliegen und dass die persönliche Situation des Kindes/Jugendlichen die Stellung des Asylantrags zu diesem Zeitpunkt zulässt. Das Kind/der Jugendliche ist zwingend an dieser Entscheidung zu beteiligen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, besteht nach § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII keine Pflicht des

6 DAS JUGENDAMT 09/18, Hrsg.: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF e.V.), https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/umF/B%C3%BCchner-Hinz_JAmt-2018_380-1.pdf.

7 EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) Art. 7 Abs. 4: Anträge im Namen von abhängigen Personen oder Minderjährigen.

8 § 42a Abs. 3 S. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII.

Jugendamtes zur unverzüglichen Asylantragstellung. Pauschale Asylantragstellungen ohne Einzelfallprüfung sind vor diesem Hintergrund unzulässig.



Ausführliche Hinweise zur Umsetzung gibt der BumF in der Arbeitshilfe „Hinweise zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII – Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung“.⁹

Argumente für eine (schnellst mögliche) Asylantragstellung

Frühstmögliche Schutz- und damit Bleibeperspektive im Asylverfahren erwirken

Das Kindeswohl ist die vorrangige Überlegung bei allen umF betreffenden Maßnahmen. Minderjährige, welche ohne Eltern gereist sind oder von ihren Eltern ggf. auf der Flucht getrennt worden sind, stellen eine „schutzbedürftige Personengruppe“ dar. Wird ein Asylantrag frühzeitig gestellt, erhöht sich grundsätzlich die Chance, dass dieser noch in der Minderjährigkeit vom BAMF beschieden wird und dabei neben den individuellen Flucht- und Verfolgungsgründen und der Situation im Herkunftsland auch Schutzaspekte, welche sich aus der Minderjährigkeit ergeben, Berücksichtigung finden.¹⁰ Mit der Gewährung von Abschiebeschutz wäre ein weiterer wesentlicher Aspekt zur Beachtung des Kindeswohls herbeigeführt: Eine Bleibe-/Aufhaltungsperspektive in Deutschland.

⁹ BumF.: <https://b-umf.de/material/hinweise-zur-umsetzung-von-%C2%A7-42-abs-2-satz-5-sgb-viii/>

¹⁰ Die Anerkennungsquoten von UMF im Asylverfahren beim BAMF liegen höher als von erwachsenen Personen an den gleichen Herkunftsländern, siehe bspw. BT-Dr 19/6786 v. 02.01.2019; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. – Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018.

Keine Abschiebung von umF in Mitgliedstaaten der Dublin-III-Verordnung bei Asylantragstellung vor Vollendung des 18. Lebensjahres

Viele junge Geflüchtete fürchten nicht nur eine Abschiebung ins Herkunftsland – sie fürchten auch eine Abschiebung in einen anderen europäischen Staat, über den sie zuerst in Europa eingereist sind und ggf. Fingerabdrücke abgegeben oder bereits Asylanträge (ggf. bereits mit negativem Ausgang) gestellt haben. In diesem Falle kann grundsätzlich eine Überstellung in das Land drohen, in dem ein Flüchtling zuerst „registriert“ worden ist.



Wichtiger Hinweis:

Eine solche Überstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird dauerhaft (auch nach Erreichen der Volljährigkeit) gestoppt, solange ein Asylantrag beim BAMF zu Zeiten der Minderjährigkeit – also vor Vollendung des 18. Lebensjahres (!) – gestellt worden ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen abhängig vom Herkunftsland eine Vormundschaft über das 18. Lebensjahr besteht.¹¹

Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 16.11.2015.¹² Das Gericht bekräftigt darin, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor Dublin-Überstellungen geschützt sind. Dies gilt auch dann, wenn der*die Minderjährige nach Abschluss eines Asylverfahrens erneut in einem anderen Mitgliedstaat (z.B. Deutschland) Asyl beantragt. UmF sind damit weitgehend vor Abschiebungen in andere EU-Staaten geschützt; der Minderjährigenschutz hat Vorrang.

¹¹ BuMF.: Minderjährigenschutz ist stärker als Dublin, URL: <https://b-umf.de/p/minderjaehrigenchutz-ist-staerker-als-dublin/>

¹² BVerwG 1 C 4.15.



Frage aus der Beratungspraxis: Was ist, wenn ein*eine umF bereits einen Asylantrag in einem anderen europäischen Staat gestellt hat, der positiv ausgegangen ist?

Sollte in einem anderen europäischen Staat, der Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung ist, bereits ein Asylantrag gestellt und dieser positiv beschieden worden sein, ergibt sich hier eine besondere (schwierige) Situation: Es handelt sich bei diesem*dieser umF um einen*eine sog. „EU-Schutzberechtigte*n“. Vor einer Asylantragstellung sollte unbedingt fachkundiger Rat durch eine*n Rechtsanwält*in eingeholt werden!

Familienzusammenführung und Familiennachzug

Der Nachzug von bzw. die Zusammenführung mit Familienangehörigen stellt für viele umF einen zentralen Wunsch dar. Dabei sind die Möglichkeiten, Eltern und Geschwister oder andere Familienangehörige nachzuholen oder mit diesen in einem anderen EU-Staat zusammenzuleben, abhängig vom asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status des*der umF und setzen i.d.R. immer die Stellung eines Asylantrags voraus:

Im laufenden Asylverfahren: Befinden sich Angehörige in einem Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung (EU-Staaten plus Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein), schafft die Asylantragstellung die Grundlage für eine Dublin-Familienzusammenführung – ggf. in Deutschland, wenn das Kindeswohl im anderen Mitgliedstaat nicht gewährleistet wäre.¹³

Mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft/Asylberechtigung: Der Rechtsanspruch auf den Nachzug beider Elternteile knüpft an die Feststellung der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren an. Bisher ist dieser Anspruch an die Minderjährigkeit des*der umF hier geknüpft. Am 12. April 2018 hat der EuGH entschieden, dass der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens kein Hindernis für den Elternnachzug darstellt. Unbegleitete Minderjährige, die während des

¹³ Mehr dazu in der Handreichung der Diakonie „Familienzusammenführungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung nach Deutschland. Anspruch – Verfahren – Praxistipps“, https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/02_2018_Familienzusammenfu_hrungen.pdf.

Asylverfahrens volljährig werden, behalten somit ihr Recht auf Elternnachzug, wenn sie im Asylverfahren die „Flüchtlingseigenschaft“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen bekommen.¹⁴

Mit subsidiärem Schutzstatus: Am 01.08.2018 ist die Neuregelung zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten. UmF dürfen nur die Eltern – nicht die Geschwister – nachholen. Durch die Begrenzung nachreisender Angehörige auf bundesweit 1.000 Personen pro Monat wurde die Hoffnung auf eine zügige Zusammenführung für viele Familien zunichtegemacht.¹⁵

Asylantrag bei umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“?

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien gelten als sogenannte „sichere Herkunftsländer“. Als „sicher“ werden Länder bezeichnet, von denen der Gesetzgeber annimmt, dass die Menschenrechtssituation so gut ist, dass Personen aus diesen Ländern keinen Schutz in Deutschland benötigen. Das BAMF schreibt dazu:

„Als sicheren Herkunftsstaat definiert das Gesetz Länder, von denen sich aufgrund des demokratischen Systems und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und dass der jeweilige Staat grundsätzlich vor nichtstaatlicher Verfolgung schützen kann.“¹⁶ Eine Gewährung von Schutz ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Antragstellende aus „sicheren Herkunftsländern“ müssen „Tatsachen oder Beweismittel vorbringen, die belegen, dass ihnen – abweichend von der Regelvermutung – im Herkunftsland dennoch Verfolgung droht.“¹⁷

Der Asylantrag von umF aus sog. „sicheren Herkunftsländern“ wird in einem beschleunigten Verfahren geprüft und in fast allen Fällen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Eine Asylantragstellung für umF aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“ nach

14 BUMF e.V.: Aktualisierte Hinweise zum EUGH-Urteil (Stand: 02.10.2018): <https://b-umf.de/p/aktualisierte-hinweise-zum-eugh-urteil/>.

15 Mehr Informationen beim BUMF e.V.: <https://b-umf.de/p/neuregelung-des-familiennachzug-geschwister-werden-zurueckgelassen/>.

16 BAMF: <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>.

17 Ebd.

dem 31.08.2015 und die Ablehnung dieses Asylantrags hat ein Beschäftigungsverbot zur Folge.¹⁸ UmF stehen damit bestimmte Bildungswege, die einer Arbeitserlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde bedürfen, aufgrund der bloßen Asylantragstellung nicht offen. Die Asylantragstellung kann auch den Weg in eine anderweitige Aufenthaltsperspektive verstellen (z.B. Ausbildungsduldung).¹⁹



Wichtiger Hinweis:

Vor einer beabsichtigten Asylantragstellung für eine*n umF aus einem der o.g. „sicheren Herkunftsländer“ empfiehlt sich die Rücksprache mit einer*m im Flüchtlingsrecht fachkundigen Rechtsanwält*in oder einer spezialisierten Beratungsstelle. Hier sollte besprochen werden, ob im konkreten Einzelfall ein Asylantrag sinnvoll und erfolgsversprechend ist und vor diesem Hintergrund o.g. Rechtsfolgen wie das absolute Beschäftigungsverbot in Kauf genommen werden können oder ob alternative aufenthaltsrechtliche Anträge erfolgsversprechend(er) sind.

„Volljährige“ umF? – Auswirkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht bei einer Vormundschaftsbestellung über das 18. Lebensjahr hinaus

In manchen Herkunftsländern von umF tritt die Volljährigkeit zu einem anderen Zeitpunkt ein als in Deutschland. Liegt das Volljährigkeitsalter unterhalb von 18 Jahren, hat dies keine Auswirkung auf die Länge der Vormundschaft und ein Vormund ist mindestens bis zum 18. Lebensjahr beim Familiengericht zu bestellen.²⁰ Tritt die Volljährigkeit nach dem Recht des Herkunftslandes dort nach dem 18. Lebensjahr ein, ist dieses „Volljährigkeitsalter“ für die Familiengerichte ausschlaggebend und ein Vormund wird

18 § 61 Abs. 2 AsylG; § 60a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

19 § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG: „Duldung zum Zwecke der Ausbildung“.

20 Siehe dazu Art. 15 iVm Art. 2 KSÜ.

bestellt bzw. eine Vormundschaft entsprechend verlängert.²¹ Die verlängerte Vormundbestellung wirkt sich jedoch ausschließlich auf die Geschäftsfähigkeit aus. Das bedeutet bspw., dass für Verträge die Zustimmung des*der Vormund*in benötigt wird. Für die Anwendung des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie im Kinder- und Jugendhilferecht gilt die Volljährigkeit jedoch mit dem 18. Lebensjahr als erreicht!²²



Wichtiger Hinweis:

Asylanträge von umF sollten dringend rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag gestellt werden! Die „Hilfe für junge Volljährige* Nachbetreuung“ nach § 41 SGB VIII gilt entsprechend ab dem 18. Lebensjahr und sollte ebenso rechtzeitig beantragt werden.

Wie und wo wird ein Asylantrag für eine*n umF gestellt?

Ein Asylantrag wird durch den*die Vormund*in (oder das Jugendamt²³) i.d.R. frühzeitig, auf jeden Fall spätestens vor Erreichen der Volljährigkeit formlos schriftlich ohne Angabe der Fluchtgründe an das BAMF gestellt. Erfolgt die Asylantragstellung erst in der Volljährigkeit durch den jungen Volljährigen selbst, kann dies negative Konsequenzen haben (siehe Kapitel 3). Muster für Asylanträge für umF finden sich z.B. hier:

- <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/asylverfahren-umf>
- <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/asylstantrag-schriftlich.html?nn=7525966> (hier bitte darauf achten, keine Ausführungen zu 4. (Begründung des Asylantrags) zu machen)

21 Art. 24 Abs. 1 EGBGB; Vormund bei Einreise nach Vollendung des 18. Lebensjahres: OLG Hamm Beschluss vom 30.01.2105 – 6 UF 155/13 Rn. 16, abrufbar: www.justiz.nrw.de.

22 BUMF e.V.: Kindeswohl in der ausländerrechtlichen Praxis. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende der Ausländerbehörden (Juli 2017); <https://b-umf.de/material/kindewohl-in-der-auslaenderrechtlichen-praxis/>.

23 § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII.

Der Asylantrag ist per Fax oder Einschreiben an die vor Ort zuständige Außenstelle (AS) des BAMF zu richten. Asylanträge, die an die Zentrale des BAMF in Nürnberg gerichtet sind, werden dann an die entsprechende BAMF-Außenstelle vor Ort weitergeleitet. Es sollte der Fax-Sendebericht/Einschreibebeleg aufgehoben werden. Mehr Informationen vom BAMF Nürnberg hier:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

Die Anhörung im Asylverfahren

Die persönliche Anhörung zu den Fluchtgründen ist zentral für das Asylverfahren. Hier muss eine genaue und ausführliche Schilderung der Fluchtgründe erfolgen – und zwar nach Möglichkeit geordnet, frei von Widersprüchen und vollständig. Denn später vorgebrachte Gründe müssen vom BAMF nicht mehr berücksichtigt werden.

Nicht nur die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen sich auf die bevorstehende Situation und ihre besonderen Anforderungen vorbereiten, sondern auch ihre rechtlichen Vertreter*innen (Vormund*innen, Ergänzungspfleger*innen), die diese Aufgabe im Sinne des Kindeswohls erfüllen. Begleitenden Vertrauenspersonen (z.B. Bezugsbetreuer*innen) kommt eine unterstützende Rolle zu.

Kinder und Jugendliche können im Herkunftsland und auf der Flucht Erfahrungen gemacht haben, die sie stark belasten. Sie können Gewalt, Inhaftierungen und Ausbeutung erlebt haben. Diese belastenden traumatisierenden Erlebnisse können sich in psychischen und psychiatrischen Krankheitsbildern manifestieren. Sie haben ggf. zur Folge, dass Minderjährige nicht in der Lage sind, über die Fluchtgründe zu sprechen oder die dazu führen, dass sie Erlebtes ausklammern. Wird dies erst in der Anhörung oder danach festgestellt, kann dies erhebliche negative Folgen für das Asylverfahren haben. Die Anhörungssituation sollte daher vorab mit dem*der Minderjährigen besprochen werden.

Vor der Anhörung

Spätestens bei Terminierung der Anhörung (wenn nicht bereits im Asylantrag geschehen) sollte der*die Vormund*in Angaben machen zu der Sprache des Mündels, in welcher angehört werden soll (i.d.R. Muttersprache), ggf. dass die Anhörung des umF (sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen) durch einen männlichen/eine weibliche Anhöler*in stattfinden soll (kurz begründen!), welches Geschlecht auch der*die Dolmetscher*in haben soll. Das BAMF wird im Vorfeld der Terminverkündung Belehrungen und Merkblätter an den*die Vormund*in schicken. Diese sollten mit dem Mündel durchgesprochen, ggf. gemeinsam unterschrieben werden und (hier gibt es divergierende Aussagen) an die zuständige Außenstelle des BAMF zurückgeschickt werden.

Vor der Anhörung sollten ggf. vorhandene Beweise, welche die vorgebrachte Verfolgung belegen können, aufgehoben werden bzw. sollte sich der*die Minderjährige diese schicken lassen (auf Handy, Facebook-Notizen, Bilder, Emails, Drohbriefe o.ä.).

Manche unbegleitete Minderjährige werden von ihren Eltern geschickt, ohne dass sie wissen, warum sie fliehen mussten. In solchen Fällen ist es hilfreich, die Eltern zu kontaktieren bzw. den*die Jugendliche*n zu bitten, mit den Eltern über das Problem zu sprechen.

Das Setting der Anhörung

Die Terminierung ist meist morgens; die tatsächliche Anhörung kann jedoch Stunden später stattfinden. Es sollte deshalb immer versucht werden, die voraussichtliche genaue Uhrzeit der Anhörung zu klären. Da es dennoch zu Wartezeiten kommen kann, sollten ausreichend Getränke und Verpflegung, ggf. notwendige Medikamente mitgenommen werden. Die Dauer der Anhörung selbst kann stark variieren zwischen weniger als einer Stunde und mehreren Stunden.

Die Anhörung ist ein Gespräch und findet i.d.R. im Arbeitszimmer der jeweiligen anhörenden Person statt. Es ist ein*e Dolmetscher*in in der genannten Sprache durch das BAMF zum Termin geladen. Die Anhörung orientiert sich an einem Fragekatalog. Die Antworten werden nicht wortwörtlich sondern in der Zusammenfassung des*der Anhörer*in protokolliert, der*die während der Anhörung mitschreibt oder ein Diktiergerät verwendet. Unterbrechungen der Anhörung zum Zwecke der Protokollierung des Gesprächs prägen demzufolge die Anhörungssituation. In manchen Fällen werden die protokollierten Passagen im Laufe der Anhörung rückübersetzt.



Wichtig!

Unbegleitete Minderjährige sind eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Sollte ein*e unbegleitete*r Minderjährige*r im Einzelfall nicht anhörfähig sein (z.B. weil es Hinweise auf eine psychische Belastung gibt, deren zufolge er*sie über das Erlebte nicht (oder nicht vor fremden Personen) sprechen kann), könnte bei der zuständigen BAMF-Außenstelle bspw. erfragt werden, ob anstelle der persönlichen Anhörung der*die Vormund*in eine Stellungnahme zu den Flucht- und Asylgründen des Mündels abgeben kann oder ob der Termin verschoben werden kann, bis eine Anhörung zu den Fluchtgründen möglich ist. In diesen Fällen bietet es sich an, die Vorgehensweise vorab mit einem*einer spezialisierten Rechtsanwalt*Rechtsanwältin zu besprechen.

Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige

Es gibt in der Regel in jeder BAMF-Außenstelle besonders geschulte Anhörer*innen für die Befragung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren. Denn aus Gründen des Minderjährigenschutzes wird den Asylverfahren von umF eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Verfahren sind besonders einfühlsam durchzuführen. Die Frageweise soll das Alter und den Entwicklungsstand des*der Minderjährigen berücksichtigen. Die Sonderbeauftragten werden hierfür in speziellen Schulungsmaßnahmen mit kinderspezifischen Besonderheiten vertraut gemacht und sollen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse verfügen.



Umgang mit Schwierigkeiten während der Anhörung:

Sonderbeauftragte für umF sind entsprechend geschult und sollen besonders einfühlsam und kindgerecht die Anhörung leiten. In Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass der*die Anhörer*in aus der „Rolle fällt“ und bspw. der Umgangston umschlägt, die Frageweise nicht mehr adäquat ist oder eine Einschüchterung versucht wird. Der*die Vormund*in hat das Recht und die Pflicht, an dieser Stelle für seinen*ihren Mündel einzutreten. Er*sie sollte dann auf das Abweichen der „einfühlsamen“ Anhörung aufmerksam machen; ggf. eine kleine Pause einberufen und sollte unbedingt darauf bestehen, dass dies im Protokoll festgehalten wird. Als äußerstes Mittel kann der*die Vormund*in die Anhörung auch abbrechen, ohne dass dem*der Minderjährigen hieraus ein Nachteil entsteht. Von dieser Möglichkeit sollte allerdings nur sehr zurückhaltend und in besonders krassen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da im Zweifel vor Gericht geklärt werden muss, ob der Abbruch der Anhörung zulässig war oder damit gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Auch der Abbruch und die Begründung hierfür sollte unbedingt im Protokoll vermerkt werden. Grds. muss alles, was im Rahmen der Anhörung geschieht, im Protokoll festgehalten werden. Es wird dann einen zweiten Termin zur Anhörung mit einem*einer anderen Anhörer*in geben.

Dolmetscher*innen

Bei der Anhörung ist ein*e Dolmetscher*in anwesend. Dolmetscher*innen kommt eine wesentliche Funktion in der Anhörung zu. Ihre Aufgabe ist es, die vom umF gemachten Angaben im Detail und Wort für Wort zu übersetzen; es können auch (Verständigungs-)Nachfragen gestellt werden. Der*die Dolmetscher*in darf jedoch keine Kommentare abgeben, eine eigene Interpretation des Gehörten oder persönliche Meinungen und Kommentare wiedergeben sowie selbständig Fragen stellen oder anderweitig Einfluss nehmen. Zu achten ist in diesem Zusammenhang deshalb auf objektive Kriterien, wie bspw. die Länge der gestellten Fragen und die Länge ihrer Übersetzung oder die Länge der vom Mündel gegebenen Antwort und die Länge deren

Übersetzung. Fallen hierbei Unstimmigkeiten auf, ist hierauf unbedingt aufmerksam zu machen.



Umgang mit Schwierigkeiten während der Anhörung:

Nicht immer sind die beim BAMF eingesetzten Dolmetscher*innen qualifiziert und auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Sie kommen auch nicht immer aus dem gleichen Herkunftsland oder sprechen die Sprache mit gleichem Dialekt wie der*die umF. Sollte im Verlauf der Anhörung das Mündel hier Verständigungsschwierigkeiten bemerken, sollte er*sie dies sagen. Wenn eine Verständigung schwierig ist, kann die Anhörung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem*r anderen Dolmetscher*in fortgesetzt werden. Viele umF sind zudem bereits mehrere Monate in Deutschland und beherrschen die deutsche Sprache damit bereits auf einem gewissen Niveau. Damit sind sie in einer anderen Situation als neu ankommende Asylsuchende. Sollten dem*der umF (vermeintlich oder tatsächlich) Übersetzungsfehler auffallen, sollte dies unbedingt in der Anhörungssituation angesprochen werden. Im Zweifel kann eine Anhörung durch den*die Vormund*in abgebrochen werden, ohne dass hieraus ein Nachteil für den*die umF entsteht. Es wird dann einen zweiten Termin zur Anhörung mit einem*einer anderen Dolmetscher*in geben. Grundsätzlich müssen auch Probleme während der Anhörung protokolliert werden. Kommt es bspw. zwischen Anhörer*in und Vormund*in zu Unstimmigkeiten und kann im Sinne des Mündels keine Einigung erzielt werden, so ist auch dies zu protokollieren.

Der*die Vormund*in

Ein*e Vormund*in ist der*die rechtliche Vertreter*in des*der unbegleiteten Minderjährigen und muss bei der Anhörung anwesend sein. D.h., dass eine Anhörung ohne Vormund*in nicht erfolgen darf. Ein*e Vormund*in darf und soll während der Anhörung aktiv sein, d.h. er*sie darf aber nur ergänzend fragen und zur Anhörung beitragen (z.B. „Du [umF] hast auch ... zu berichtet, kannst du das hier noch einmal wiederholen?“).

Da es in der Anhörung zentral um die Frage der Glaubwürdigkeit des Erzählten durch den*die Erzählende*n geht, muss das Vortragen unbedingt durch den*die Minderjährige*n selbst geschehen. Der*die Vormund*in kann zudem in Absprache mit dem*der Anhörer*in Zwischenfragen stellen, wenn das Mündel Fluchthintergründe vergisst.



Die Anhörung wird von dem*der Anhörer*in geleitet und der*die Vormund*in ist Garant*in für die Wahrung des Kindeswohls während der Anhörung: Letztere*r achtet deshalb auf ein kindeswohlgerechtes Verfahren, fordert ggfs. Pausen und Unterbrechungen ein und macht die persönlichen Belange seines*ihres Mündels geltend, insbesondere, wenn eine Situation zu belastend wird. Es bietet sich an, zu Beginn der Anhörung mit dem*der Anhörer*in zu vereinbaren, dass der Vormund am Ende der Anhörung die Gelegenheit erhält, ergänzende Fragen zu stellen und ggf. selbst eine Stellungnahme abzugeben, und dass im Verlauf der Anhörung nur eingegriffen wird, wenn es offensichtliche Verständigungsprobleme gibt. Es ist immer vorzugswürdig, den*die UM in eigenen Worten vortragen zu lassen, da der eigene Vortrag in aller Regel glaubwürdiger ist und der*die Vormund*in meist nicht „aus erster Hand“ über das Geschehene berichten kann.

Begleitpersonen (Betreuer*innen bspw.)

Nach § 25 Abs. 6 AsylG ist die Anhörung nicht öffentlich. Andere Personen als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, können danach – mit Ausnahme der*des Vormundes*in nur teilnehmen, wenn der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestattet. Der*die umF hat allerdings einen allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Anspruch, von einem Beistand seiner*ihrer Wahl begleitet zu werden. Dieser Anspruch besteht nur dann nicht, wenn anzunehmen ist, dass der Beistand „zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig ist“ (vgl. § 14 VwVfG).

Wünscht der*die umF mithin die zusätzliche Begleitung (z.B. durch eine*n Betreuer*in), so bietet es sich an, dies vorab dem BAMF schriftlich unter Angabe der Personalien der Begleitperson anzuzeigen, ggf. unter Beifügung der Unterlagen, die beim Niedersächsischen Flüchtlingsrat abrufbar sind (<https://www.nds-fluerat.org/21440/aktuelles/bmi-bestaetigt-beistaende-im-asylverfahren-haben-anwesenheits-und-fragerecht/>).

Es ist allerdings nicht immer sachgerecht, dass der umF zur Anhörung durch mehr als eine Person begleitet wird, da der Vortrag im Wesentlichen durch den umF selbst erfolgen muss und in dem Dienstzimmer der anhörenden Person nur begrenzt Platz ist.

Die Anhörung

Die Fluchtgründe müssen wahrheitsgemäß, detailreich, „lebensnah“, widerspruchsfrei und vollständig dargestellt werden.

wahrheitsgemäß: Es muss die Wahrheit erzählt werden. Manchmal wurde Minderjährigen von Außenstehenden angeraten, eine „bestimmte Geschichte“ zu erzählen oder sie kennen eine andere geflüchtete Person, welche mit ihrem Flucht- und Verfolgungsschicksal einen Schutzstatus im Asylverfahren erhalten hat und dieses wird nun statt der eigenen Fluchtgründe erzählt. Wird eine andere als die eigene Fluchtgeschichte erzählt, fällt dies dem*der Anhörer*in i.d.R. sehr schnell auf und das Asylverfahren kann negativ enden.

Kann sich der*die Minderjährige an konkrete Dinge nicht mehr erinnern, so kann das genauso gesagt werden. Ein „Ich weiß das nicht mehr so genau“ und eine Erklärung, warum man es nicht mehr weiß (ggf. sind viele Monate, gar Jahre vergangen, etc.) ist besser als ein „Ausdenken“ von Antworten aus dem Gefühl heraus, „etwas“ sagen zu müssen.

detailreich: Situationen sollten bildhaft und detailliert beschrieben werden. Allgemeine Aussagen (z.B. „Es hat an die Tür geklopft und ein Mann stand davor.“) reichen nicht und lassen das Geschilderte wenig glaubhaft wirken. Die Schilderungen über die Fluchtursachen sollten mit der eigenen Person verknüpft sein. Denn wichtig ist das persönliche Schicksal – es reicht also nicht zu sagen, dass z.B. das Haus zerbombt oder der Bruder entführt wurde. Wichtig ist, den Zusammenhang mit der eigenen Person herzustellen. Oft helfen auch Zeichnungen, die man in der Anhörung von einer bestimmten Situation macht. Ggf. sollte um diese Möglichkeit gebeten werden.

lebensnah: Erst eine detaillierte Beschreibung wirkt lebensnah und damit glaubhaft (z.B. „Es war abends, ich habe gerade am Tisch gegessen und mit Mama Hausaufgaben gemacht, da hat es geklopft – ich habe durch den Türspalt gesehen ... Der Mann sah ganz gruselig aus und hatte einen blauen zeretzten Pulli an ...“). Gefühle dürfen gezeigt werden; Emotionen sind ein Zeichen von Glaubhaftigkeit. Eine monoton und sachlich vorgebrachte Schilderung der Fluchtgründe kann als wenig lebensnah und damit nicht glaubhaft ausgelegt werden.

widerspruchsfrei: Widersprüche lassen das Geschilderte unglaubhaft wirken. Es ist in der Vorbereitung daher wichtig, sich zu erinnern und das Erlebte (vielleicht erstmals) auch zu erzählen. Und auch hier gilt: Kann sich der*die Minderjährige an konkrete Dinge nicht mehr erinnern, kann das genauso gesagt werden. Ein „Ich weiß das nicht mehr so genau“ und eine Erklärung, warum man es nicht mehr weiß (ggf. sind viele Monate, gar Jahre vergangen, etc.) ist besser als ein „Ausdenken“ von Antworten aus dem Gefühl heraus, „etwas“ sagen zu müssen.

vollständig: Der*die Vormund*in hat sich vor der Anhörung mit der Fluchtgeschichte seines*ihres Mündels auseinanderzusetzen, um eine ordnungsgemäße Vertretung und Sorgeausübung zu gewährleisten. So kann er*sie in der Anhörung Fragen stellen, wenn der oder die Jugendliche dann vor Aufregung wesentliche Dinge vergisst.

Es geht nicht um die Beweisbarkeit des Geschilderten, sondern um die Glaubwürdigkeit. Ggf. wird ein und dieselbe Frage mehrfach gestellt um herauszufinden, ob die Antwort immer wieder gleich ausfällt oder eben nicht. Widersprüche lassen an der Glaubwürdigkeit zweifeln. Ggf. wird der*die Anhörer*in nachfragen, um detailliertere Aussagen zu erhalten. Doch auch wenn keine Nachfragen kommen: Kurze Fragen müssen nicht „kurz beantwortet“ werden. Und auch wenn „die richtigen Fragen“ nicht gestellt werden: Der*die Anhörer*in bietet ein Fragegerüst und kennt die Antworten, d.h. die individuelle Fluchtgeschichte des*der Minderjährigen, nicht. Daher sollte alles vorgetragen werden, was wichtig erscheint, auch wenn es nicht explizit erfragt wird. Nachgetragene Gründe müssen vom BAMF nicht mehr beachtet werden.

Grundsätzlich gilt: Es gibt keinen Grund zur Eile. Zeit nehmen ist in Ordnung. Pausen können bei Bedarf gemacht werden. Der*die Jugendliche kann auch einen „Gedanken-zettel“ mit in die Anhörung nehmen, auf dem in Stichpunkten die wichtigsten Dinge, die am Ende gesagt/erzählt sein sollen, stehen. Dieser kann als Stütze dienen, damit in der emotional aufwühlenden und mitunter belastenden Anhörungssituation Wichtiges nicht vergessen oder weggelassen wird. Allerdings sollte es sich dabei nicht um einen

ausformulierten Vortrag handeln, da vorgelesenes Vorbringen eher Zweifel an der Glaubwürdigkeit weckt als freier Vortrag.



Rückübersetzung

Der*die Anhörer*in fasst das Gesagte in einem Protokoll zusammen. Am Ende der Anhörung hat jede*r Asylantragstellende die Möglichkeit, dass das Protokoll Wort für Wort rückübersetzt wird. Gelegentlich erfolgt die Rückübersetzung auch abschnittsweise im Laufe der Anhörung. Auch wenn am Ende der Anhörung Erschöpfung, Kopfschmerzen oder der Wunsch auf ein baldiges Ende der Anhörung verständlicherweise groß sein können: Auf die Rückübersetzung sollte nicht verzichtet werden. In der zusammengefassten Übersetzung kann das Protokollierte überprüft, können Fehler oder Missverständnisse bemerkt und korrigiert werden. Fehlendes kann nachgetragen werden. In der Regel wird im Protokoll vermerkt, dass die Korrekturen und Ergänzungen im Rahmen der Rückübersetzung erfolgt sind. Es sollte daher – wenn möglich – vermieden werden, dass es im Hinblick auf den wesentlichen Inhalt des Vorbringens im Rahmen der Rückübersetzung zu Widersprüchen kommt. Das Protokoll der Anhörung ist das zentrale Dokument im Asylverfahren, denn er bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag. Es ist deshalb enorm wichtig, dass sich alles, was während der Anhörung geschehen ist, im Protokoll wiederzufinden ist – einfache Gefühlsregungen gehören deshalb genauso ins Protokoll wie Gefühlsausbrüche, Stocken, Blasswerden oder plötzliche Stimmungsumschwünge.

Nach der Anhörung

Ergeben sich nach der Anhörung noch Gesichtspunkte, die für den Asylantrag wesentlich sein könnten, müssen diese unbedingt dem BAMF unverzüglich mitgeteilt werden. Unterlagen, die die*der unbegleitete Minderjährige z. B. aus dem Heimatland erhält, können wichtig sein und sollten ggf. nachgereicht werden.

Das Protokoll („Niederschrift zur Anhörung“)

I.d.R. nach wenigen Wochen sollte das Protokoll per Post zugestellt werden. Es wird nur in deutscher Sprache ausgefertigt; und es empfiehlt sich, mit dem*der unbegleiteten Minderjährigen unter Hinzuziehung eines*einer Dolmetscher*in das Protokoll noch einmal durchzugehen. Dies empfiehlt sich ganz besonders, wenn in der Anhörung auf eine Rückübersetzung verzichtet worden war. Unter bestimmten Umständen können wesentliche Informationen dem BAMF schriftlich nachgereicht werden. Hierbei ist es wichtig zu erläutern, warum diese Informationen nicht bereits in der Anhörung zur Sprache gekommen sind, da sie ansonsten ggf. nicht berücksichtigt werden oder gar auf die Unglaubwürdigkeit des Vortrags hindeuten können. Das Protokoll wird am Ende unterschrieben.

Der Bescheid des BAMF

Die Dauer bis zur Entscheidung kann von Einzelfall zu Einzelfall stark variieren und ist bspw. geknüpft an die Priorisierung der Bearbeitung von Asylanträgen aus bestimmten Herkunftsländern oder Personengruppen, die Arbeitsbelastung der zuständigen BAMF-Außenstelle oder des zuständigen Sonderbeauftragten. Daher kann eine Entscheidung innerhalb weniger Wochen ergehen oder erst (weit) nach einem Jahr.

Der „positive“ Bescheid

In einem „Bescheid“, also der schriftlichen Antwort des BAMF, sind vier Dinge aus dem „Asylantrag“ abgeprüft:²⁴

1. Asylrecht (Art. 16a GG)
2. Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
3. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) und
4. Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG)

In einem „positiven“ Bescheid wird der konkrete Schutz festgestellt. Dabei wird der höchste gewährte Schutz unter „1.“ benannt. Unter „2.“ wird aufgeführt, welcher Schutz (darüber hinaus) nicht gewährt wird bzw. dass die weiteren Schutzformen „abgelehnt“ werden.

²⁴ Weiterführende Informationen zum BAMF-Bescheid: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/4-der-bescheid-des-bundesamtes/>.

a) Der höchstmögliche Schutz: **1. Asylrecht oder 2. Flüchtlingseigenschaft**²⁵

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Beispiel: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

b) Der erweiterte Schutz: **3. subsidiärer Schutz**²⁶

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Beispiel: Zuerkennung subsidiären Schutzes

c) Die Erteilung eines nationalen **Abschiebungsverbot**es nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG²⁷

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird **abgelehnt**.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Beispiel: Feststellung eines Abschiebungsverbot

25 Weiterführende Informationen zum Asylrecht und zur Flüchtlingseigenschaft beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/3-wer-bekommt-asyl/31-voraussetzungen-fuer-die-asyl-und-fluechtlingsanerkennung/> und <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltslaubnis-nach-25-abs-1-oder-abs-2-satz-1-alternative-1-aufenthg/> sowie beim BAMF unter <http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/schutzformen-node.html>.

26 Weiterführende Informationen zum subsidiären Schutz beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/10a-fluechtlinge-mit-aufenthaltslaubnis-nach-25-abs-2-satz-1-alternative-2-aufenthg-subsidiaer-schutzberechtigte/> sowie beim BAMF, ebd.

27 Weiterführende Informationen zu Abschiebungsverboten beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltslaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/> oder beim BAMF, ebd.

Der „negative“ Bescheid

In einem Bescheid kann auch die Ablehnung des „Asylantrags“ formuliert sein. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine „einfache“ Ablehnung, eine „offensichtlich unbegründete“ Ablehnung oder um einen „unzulässigen“ Asylantrag handelt. Von der Art der Ablehnung ist abhängig, in welcher Rechtsmittelfrist sich gegen diese Entscheidung gewährt werden kann, d.h. Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) ggf. auch ein Anordnungsantrag auf „aufschiebende Wirkung“ eingelegt werden kann.

Was ist zu tun bei einer „einfachen“ Ablehnung?

Gegen einen „einfach“ abgelehnten Bescheid muss die „Klage“ innerhalb von 2 Wochen eingereicht werden (gerechnet ab Zustellungsdatum des Bescheids, Briefumschlag aufheben!). Damit wird der Bescheid des BAMF nicht rechtskräftig, d.h. das Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Während der Zeit des Klageverfahrens gegen eine vollständige Ablehnung des Asylantrags bleibt der Status „Asylsuchende*r“ bestehen und der*die Asylantragstellende im Besitz einer „Aufenthaltsgestattung“.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel: „einfache“ Ablehnung

In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15
98617 Meiningen

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit zweiwöchiger Klagefrist

Was ist zu tun bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“?

Gegen ablehnende Bescheide des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ sollte nach Prüfung des Einzelfalls durch eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in Klage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage („Eilantrag“ gem. § 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!) eingereicht werden. Die Wochenfrist wird ab Zustellungsdatum des Bescheids, welches auf dem Briefumschlag vermerkt ist, berechnet. Daher den Briefumschlag immer aufheben. Wurde diese enge Frist versäumt, wird die Klage vom Gericht i.d.R. nicht mehr zugelassen. Hiervon kann es manchmal Ausnahmen geben, z.B. wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlte oder falsch war oder die Frist unverschuldet versäumt wurde. Dazu sollte unbedingt eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in gefragt werden.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Mali abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Beispiel: Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

In welcher Zeit und wo eine Klage eingereicht werden kann, steht in der „Rechtsbehelfsbelehrung“ am Ende des Bescheids:

Rechtsbehelfsbelehrung	
Gegen diesen Bescheid kann <i>innerhalb von einer Woche</i> nach Zustellung <i>Klage</i> bei dem	
Verwaltungsgericht Weimar	
Jenaer Straße 2a 99425 Weimar	
erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.	
Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.	

Beispiel: Rechtsbehelfsbelehrung mit einwöchiger Klagefrist und Eilantrag

Was ist zu tun bei einer Ablehnung als „unzulässig“?

Gegen ablehnende Bescheide des Asylantrags als „unzulässig“ sollte nach Prüfung des Einzelfalls durch eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in ebenfalls Klage und Eilantrag (§ 80 Abs. 5 VwGO) innerhalb 1 Woche (!) eingereicht werden. Wurde diese kurze Frist versäumt, wird die Klage vom Gericht i.d.R. nicht mehr zugelassen. Hiervon kann es manchmal Ausnahmen geben, z.B. wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlte oder falsch war oder die Frist unverschuldet versäumt wurde. Dazu sollte unbedingt eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in gefragt werden.

ergibt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

a) Beispiel: Ablehnung als „unzulässig“ im **Dublin-III-Verfahren**

ergibt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
4. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

b) Beispiel: Ablehnung als „unzulässig“ im **Zweitverfahren** (zweites Asylverfahren nach Ablehnung eines ersten Asylverfahrens in einem anderen europäischen Mitgliedstaat)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von einer Woche* nach Zustellung *Klage* bei dem

Verwaltungsgericht Weimar
 Jenaer Straße 2a
 99425 Weimar

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage gegen die Abschiebungsandrohung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

c) Beispiel: **Rechtsbehelfsbelehrung** mit einwöchiger Klagefrist plus Eilantrag



Wichtiger Hinweis:

Bei „*offensichtlich unbegründet*“ oder als „*unzulässig*“ abgelehnten Bescheiden besteht nur eine 1-wöchige Klagefrist (!) - siehe Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids - und die Notwendigkeit eines zusätzlichen „Eilantrags“ (Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung). Diese muss unbedingt eingehalten werden um sicherzustellen, dass der*die Betroffene auch für die Dauer des Klageverfahrens in der Bundesrepublik bleiben kann. Der „Eilantrag“ ist zusätzlich zur Klage erforderlich. Beide Anträge können in einem Schreiben verfasst werden. In Falle einer einwöchigen Klagefrist sollte daher immer ein*e auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierte Rechtsanwält*in oder eine spezialisierte Beratungsstelle hinzugezogen werden! Wenn möglich, sollte ein Rechtsanwalt*eine Rechtsanwältin bereits vor Klageerhebung beauftragt werden, um sicherzustellen, dass die Anträge richtig formuliert werden. Sollte dies nicht möglich sein, sollten Klage und Eilantrag aber fristwährend eingereicht werden. Die Rechtsanwaltsgebühren sind in aller Regel dieselben, ganz gleich, ob die Mandatierung vor oder nach Klageerhebung erfolgt.

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Um sich gegen einen ablehnenden BAMF-Bescheid zu wehren, muss fristgerecht eine formlose Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht (VG) eingelegt werden. Zur Fristwahrung muss die Klage innerhalb der Frist beim Gericht eingehen; dies muss im Zweifel nachgewiesen werden. Es empfiehlt sich daher die Versendung vorab per Fax und die Aufbewahrung des Sendeberichts. Eine Klagebegründung sollte i.d.R. innerhalb von vier Wochen nachgereicht werden.

Bei umF ist die Klage durch den*die Vormund*in (oder eine*n Rechtsanwält*in) zu erheben. Die Klage muss schriftlich eingereicht werden und eigenhändig durch den*die Vormund*in, den volljährig gewordenen umF oder den*die Rechtsanwält*in unterschrieben sein; es sollten jeweils eine Kopie des BAMF-Ablehnungsbescheides und der Bestallungsurkunde des*der Vormund*in beigefügt werden. Es ist auch möglich, das Verwaltungsgericht persönlich aufzusuchen und die Klage bei der Rechtsantragsstelle vor Ort verfassen zu lassen und damit direkt einzureichen.

Die Klage gegen einen „einfachen“ Ablehnungsbescheid hat „aufschiebende Wirkung“.²⁸ Das heißt, dass bis zur Entscheidung des VG die „Aufenthaltsgestattung“ als Ausweisdokument im laufenden Asylverfahren weiter gilt und verlängert wird. Die im BAMF-Bescheid angekündigte Ausreisefrist binnen 30 Tagen wird ausgesetzt bis zur Entscheidung im Klageverfahren. Folglich darf in dieser Zeit auch keine Abschiebung erfolgen.

Bei dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gibt es keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung.

Überwiegend empfiehlt es sich jedoch, eine*n im Asylrecht fachkundige*n Rechtsanwält*in hinzuzuziehen.²⁹ Dies sollte in jedem Einzelfall gründlich geprüft werden. Hier entstehen Kosten; die Möglichkeit einer Beantragung von PKH (Prozesskostenhilfe) im konkreten Einzelfall sollte mit dem*der Rechtsanwält*in besprochen werden. Die Lan-

28 Vgl. § 75 Abs.1 S.1 AsylG.

29 Vgl. § 67 Abs.1 VwGO.

desflüchtlingsräte sind behilflich, eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in zu finden.³⁰ Wenn innerhalb der Klagefrist kein*e Rechtsanwält*in gefunden werden kann, sollte die Klage unbedingt fristwährend erhoben werden und wenn erforderlich einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden.

Innerhalb der nur kurzen Rechtsmittelfrist lässt sich jedoch oftmals nicht umfassend prüfen, welche Erfolgsaussichten im und Perspektiven durch ein Klageverfahren bestehen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, zur Wahrung des Kindeswohls und im Interesse der jungen Menschen in der Regel (auch im Zweifel) eine Klage zur Fristwahrung einzureichen. Nachfolgend sollte mit einer fachkundigen Beratungsstelle und*oder einer anwaltlichen Vertretung das weitere Vorgehen besprochen werden.³¹



Wichtiger Hinweis:

Werden gänzlich negative oder teilweise negative Bescheide des BAMF *nicht* beklagt, werden sie bestandskräftig. Das hat zur Folge, dass der Bescheid nicht mehr anfechtbar ist. Dies selbst dann, wenn er rechtswidrig sein sollte. Auch eine rechtswidrige Abschiebungsanordnung könnte also jederzeit vollstreckt werden. Es folgt für Personen nach damit negativ abgeschlossenem Asylverfahren die Abschiebung bzw. wenn diese unmöglich ist – wie in der Regel bei umF – die Ausstellung einer Duldung oder für Personen mit einem niedrigeren Schutzstatus (siehe 6.) Einschränkungen des Familiennachzugs, Auswirkungen auf die Dauer der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis etc.

³⁰ www.fluechtlingsrat.de.

³¹ DIJuF Rechtsgutachten zur Klagerhebung : https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2017-04_DiJuF-Rechtsgutachte_Klageerhebung_Vormundschaft_AsyIV-umF_TG1223.pdf.

Bsp. einer „Musterklage“ gegen eine „einfache“ Ablehnung des Asylantrags

Absender [Adresse]

An das Verwaltungsgericht [Adresse]

Vorab per Telefax: [Nummer]

Datum

Klage

des [Nationalität] Staatsangehörigen [Name, Adresse]

gesetzlich vertreten durch [Vormund, Adresse]

– Kläger –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Außenstelle [...] des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, [Adresse]

– Beklagte –

wegen Asylrecht und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Ich erhebe Klage und beantrage:

- Die beklagte Bundesrepublik Deutschland wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Referat [...] vom [Datum], zugestellt am [Datum], Az. [...] verpflichtet, festzustellen, dass
- der Kläger Asylberechtigter ist [nicht beantragen, wenn Einreise in die BRD auf dem Landweg* über einen Drittstaat erfolgt ist] und ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen ist [falls Gründe hierfür nicht völlig fernliegend sind]; hilfsweise
- dem Kläger subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen ist; hilfsweise
- festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG im Hinblick auf [Heimatstaat] vorliegen.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheids ist beigefügt.

Klagebegründung (anbei/wird nachgereicht)

[Unterschrift(en) aller Volljährigen]

[Ort, Datum]

[BAMF-Bescheid in Kopie beifügen, Nachweis der Vertretung nicht vergessen]

Subsidiärer Schutz und die Klage auf höheren Schutz

Wurde ein subsidiärer Schutz zuerkannt, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine Klage auf einen höheren Schutz, i.d.R. auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einzulegen. Es wird damit nur *ein Teil* des Bescheids des BAMF beklagt. Der bereits gewährte „subsidiäre Schutz“ geht damit nicht „verloren“, sondern wird bestandskräftig. D.h., dass das BAMF eine „Teilabschlussmitteilung“ zusendet, die örtliche Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis über den subsidiären Schutz erteilt (nach § 25 Abs. 2, S. 1, 2. Alternative) und das Klageverfahren auf den höheren Schutzstatus „im Hintergrund“ weiterläuft. Vom Mittel der Klage auf höheren Schutz wurde in der Vergangenheit häufig Gebrauch gemacht.³²

Abschiebungsverbot und die Klage auf höheren Schutz am Beispiel Afghanistan

Als Schutzberechtigte mit einem Abschiebungsverbot erhalten die Geflüchteten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25.3 Aufenthaltsgesetz.³³

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Bsp. eines „Abschiebungsverbotes“ nach § 60 Abs. 5 AufenthG

³² Zum 30.09.2018 waren 45.861 Rechtsmittel anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte auf einen Flüchtlingsstatus klagen. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2018 wurden 28.963 Klagen entschieden, davon 28% positiv, ebd. S. 50.

³³ Weiterführende Information beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.: <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/11-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis-nach-25-abs-3-aufenthg-national-schutzberechtigte/>.

Wann ist es sinnvoll, gegen einen solchen teil-positiven Bescheid zu klagen, um einen (höheren) Schutzstatus zu erhalten?

Auf dem Klageweg vor dem VG erreichen manche Betroffene nach einer vollständigen oder einer teilweisen Ablehnung den subsidiären Schutz oder gar die Flüchtlingseigenschaft. Typische Konstellationen, die – bspw. das Herkunftsland Afghanistan betreffend – abhängig vom Einzelfall zu einem höheren Status führen können als dem „Abschiebungsverbot“, sind z.B.: Problematiken rund um Zwangsheiraten, zwangsprostituierte Kinder (sog. „Baccha Baazi“), ausgeprägte Talibanbedrohung bzw. Talibanverfolgung, Verfolgung nach einer verbotenen Liebesbeziehung, das Konvertieren z.B. zum christlichen Glauben, Fälle des Bestehens einer nicht-heteronormativen Identität.

Eine rechtliche Prüfung des konkreten Einzelfalls sollte durch eine*n fachkundige*n Rechtsanwält*in oder eine spezialisierte Beratungsstelle vorgenommen werden.



Wichtiger Hinweis: Abschiebungsverbot festgestellt – aber „Aufenthaltsgestattung“ während des Klageverfahrens!

Anders als im Falle des subsidiären Schutzes führt eine Klage auf höheren Schutz bei Vorliegen eines Abschiebungsverbotes dazu, dass für die Dauer des Klageverfahrens von der örtlichen Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, sondern die Kläger*innen weiterhin eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom Dezember 2015. Diese besagt, dass die Aufenthaltserlaubnis (nach § 25 Abs. 3 AufenthG) nicht erteilt werden kann, wenn sich die Person noch im Klageverfahren auf einen besseren Schutzstatus befindet.³⁴

Mit der Aufenthaltsgestattung sind Einschränkungen verbunden (bspw. AsylbLG-Leistungen, keine freie Wohnungswahl, Arbeitsmarktzugang und Zugang zu Förder-

³⁴ Urteil des 1. Senats vom 17. Dezember 2015 - BVerwG 1 C 31.14.

instrumenten).³⁵ Es ist daher in jedem Fall und unter Hinzuziehung eines*r im Flüchtlingsrecht ausgewiesenen Rechtsanwält*in gut abzuwägen, wie die ggf. vorhandene Chance auf einen höheren Schutzstatus im Verhältnis steht zu den Einschränkungen der Aufnahme- und Lebensbedingungen einer Person im Asylverfahren.

35 Weiterführende Informationen zur Aufenthaltsgestattung beim Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. unter <https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asylverfahren/>.

Weiterführende Informationen

Die Themenseite „Asylverfahren“ des Bundesfachverband umF e.V. findet sich hier:

<https://b-umf.de/p/asylverfahren/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge/>

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. zum Thema „umF“ finden sich hier:

<https://www.nds-fluerat.org/themen/kinder-jugendliche-und-umf/>

Die Themenseite „Unbegleitete Minderjährige“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge findet sich hier:

<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleitete-minderjaehrige-node.html>

Herkunftslandinformationen, Arbeitshilfen und die Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl finden sich hier:

<http://www.asyl.net>

Herkunftslandinformationen des European Country of Origin Information Network finden sich hier:

<http://www.ecoi.net>



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



FLÜCHTLINGSRAT
THÜRINGEN e.V.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0

Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-Mail: info@b-umf.de

www.b-umf.de